



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG  
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Genf, 29. Januar 2026

**Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 15. Oktober 2025 zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, welche einerseits die Ausführungsbestimmungen zum TPJG enthält und andererseits, die Anpassungen der GwV zur Umsetzung der GwG-Revision zu den Beraterpflichten umfassen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als Dachverband der Vermögensverwalter in der Schweiz innert Frist wie folgt Stellung:

**1. Zur Betroffenheit der Vermögensverwalter in der Schweiz durch die Vernehmlassungsvorlage**

- <sup>1</sup> Vermögensverwalter in der Schweiz sind Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> GwG. Ihre Haupttätigkeit ist die Verwaltung von Vermögen in- und ausländischer Privatpersonen und Rechtsträger sowie die Anlageberater. Die grosse Mehrheit der Vermögensverwalter in der Schweiz sind unmittelbar von der TPJV betroffen, da sie ihre Tätigkeit in der Form von Rechtsträgern betreiben, die im Transparenzregister einzutragen sein werden. Es ist absehbar, dass eine grosse Zahl der Vermögensverwalter das alternative Registrierungsverfahren über die kantonalen Handelsregisterämter wählen werden, wobei in zahlreichen Fällen sogar das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen kann.

Höschgasse 30  
8008 Zürich  
044 228 70 10  
[zuerich@vsv-asg.ch](mailto:zuerich@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
1201 Genève  
022 347 62 40  
[geneve@vsv-asg.ch](mailto:geneve@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Morosini 1  
6943 Vezia  
091 922 51 50  
[lugano@vsv-asg.ch](mailto:lugano@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

- 2 Viele Vermögensverwalter üben zudem Nebentätigkeiten aus, die unter die neuen Pflichten für Berater nach dem GwG fallen – sei es im Bereich der Immobilien oder der Verwaltung von Rechtsträgern. Sie sind damit durch diesen Teil der Vernehmlassungsvorlage unmittelbar betroffen.

## **2. Zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen**

### **2.1 Hauptkritikpunkt: Überschliessende Granularität der Bestimmungen zur wirtschaftlichen Berechtigung**

- 3 Der Wille des Bundesgesetzgebers war und ist es, ein schlankes, einfach zu bewirtschaftendes Register über die Transparenz juristischer Personen zu schaffen. Das Register sollte für die von Klein- und Kleinstunternehmen geprägte Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft keinen übermässigen Aufwand verursachen. Insbesondere sollten die Pflichten nach dem TJPV durch das bestehende Personal von Klein- und Kleinstunternehmen ohne juristische Ausbildung wahrgenommen werden können.

- 4 Diesem gesetzgeberischen Willen tragen insbesondere die Abschnitte 2. und 3. des Entwurfs zur TJPV in keiner Weise Rechnung.

Mit den Art. 2 bis 5 E-TJPV wird die Rolle des wirtschaftlich Berechtigten in einer Art und Weise definiert, die infolge einer Aggregation der einschlägigen Bestimmungen im OR und der Ausführungsgesetzgebung zum GwG auf einem akademisch geprägten Niveau rangiert, das in einen durchschnittlichen schweizerischen Klein- oder Kleinstunternehmen ohne Beizug von Fachpersonen nicht zu bewältigen ist.

- 5 Noch weiter gehen die Bestimmungen der Art. 6 bis 18 E-TJPV. In einer für rechtlich nicht geschulte Personen praktisch nicht umsetzbaren Granularität werden materielle Pflichten im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und prozedurale Bestimmung zur Bewirtschaftung des Transparenzregisters vermischt.
- 6 Im Ergebnis sind die Vorgaben infolge ihrer Granularität und den daraus erwachsenden Anforderungen betreffend die Compliance für die zahlreichen Klein- und Kleinstunternehmen, welche die schweizerische Wirtschaft prägen, kaum zu bewältigen. Die Einführung und die Führung des Transparenzregisters wird über die Zeit zu einer faktischen Subventionierung der Beraterindustrie (Anwälte, Treuhänder, etc.) im schweizerischen KMU-Sektor führen. Die administrativen Hürden des „*doing business*“ und die damit verbundenen Kosten steigen weiter. In Kürze lässt sich zum Verordnungsentwurf sagen: Der Bundesrat will, dass die gesamte Volkswirtschaft zukünftig, wie heute die Finanzintermediäre, den Sorgfaltspflichten im Geldwäschereibereich unterstellt sein soll. Die Bestimmungen sind teilweise gar noch detailversessener und granulärer als die Bestimmungen der Geldwäschereiverordnungen und SRO-Reglemente.

Ein Vermögensverwalter mit einer professionellen Compliance-Fachstelle vermag dies ja noch bewältigen zu können. Aber nur schon ein Unternehmen aktiv in der Anlageberatung oder der Vermittlung von Finanzinstrumenten, das keine Compliance-Funktion mit

Schwerpunkt Geldwäschereibekämpfung haben muss, wird mit der Granularität der Vorgaben der E-TJPV überfordert sein. KMU ausserhalb des Finanzsektors können dies unmöglich bewältigen.

- 7 In noch stärkerem Mass trifft dies für die strafbewehrten Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen zu.
- 8 Dies namentlich im Bereich der «Kontrolle auf andere Weise» (Art. 3 E-TJPV).

Dabei konstruiert der Verordnungsentwurf im Recht nicht, oder unzureichend, definierte soziale Konstrukte als Formen einer «Kontrolle auf andere Weise», wie namentlich «Treuhandverhältnisse mit informellem» Charakter. Nachdem die Räte die etwas «überdrehte» Definition des Treuhandverhältnisses aus dem Gesetzesentwurf gestrichen hatte, soll nun auf dem Verordnungsweg eine neue, gar nicht definierte Form eines informellen Treuhandverhältnisses eingeführt werden, ohne auch nur im Ansatz darzulegen, was darunter verstanden werden soll.

Auch zu insinuierten, dass Aktionärbindungsverträge per se eine «Kontrolle auf andere Weise» begründen sollen, ist rechtlich völlig unhaltbar. Aktionärbindungsverträge regeln üblicherweise Vorkaufsrechte sowie Mitverkaufsrechte und -pflichten bei Kontrollwechseln. Solche Vereinbarungen vermögen keine Kontrolle über Kapital- und/oder Stimmrechte zu begründen.

Gleiches gilt für die Statuierung einer «Kontrolle auf andere Weise» auf der Grundlage einer Gläubigerstellung. Damit wird der Grundsatz aus der amerikanischen Betriebsökonomie «*You don't have to control the equity, you have to control the debt!*» übernommen. Die zugrundeliegende Ökonomie ist zwar nicht falsch: Der Einfluss der Gläubiger kann sich bestimmend auf das Verhalten der geschäftsführenden Organe einer Gesellschaft auswirken. Dem steht aber die Entscheidungsfreiheit der Inhaber entgegen, die Gesellschaft jederzeit in Insolvenz gehen zu lassen. Das Kriterium des Gläubigereinflusses ist grundsätzlich sachfremd, wenn es um wirtschaftliche Berechtigung geht. Nicht die ökonomische Möglichkeit zur Druckausübung ist massgebend für die Kontrollinhaberschaft. Ansonsten wären am Ende potentiell mit Ehescheidung (und damit mit güterrechtlicher Auseinandersetzung) drohende Ehegatten oder kreditgebende Banken weitgehend als Kontrollinhaber der schweizerischen Unternehmen zu qualifizieren. Auch hier werden vorrechtliche, rein soziale Kriterien für die Festlegung wirtschaftlicher Berechtigung zweckentfremdet.

- 9 Der VSV tritt deshalb dafür ein, dass die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitt des E-TJPV aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen zu verschlanken und zu vereinfachen sind. Insbesondere sind die Erleichterungen, welche die TJPV für kleine GmbH (Art. 15 E-TJPV) und Einpersonen-Aktiengesellschaften (Art. 16 E-TJPV) vorsieht, zu erweitern (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 2.2.3).

Insbesondere sind folgende Bestimmungen des E-TJPV ersatzlos zu streichen:

Art. 2 Abs. 3 (da die Bestimmung in ihrer Logik überhaupt nicht nachvollziehbar ist, und dazu führt, dass jede noch so geringfügige Beteiligung in der Beteiligungskette zu einer wirtschaftlichen Berechtigung führt, was dem gesetzgeberischen Willen völlig widerspricht);

Art. 3 Abs. 2;

Art. 4 Abs. 1 (der treuhänderische Verwaltungsrat ist per se nicht wirtschaftlich Berechtigter);

Art. 6 Abs. 3 (aus denselben Gründen, wie Art. 2 Abs. 3);

Art. 7 Abs. 1 Bst. c (weil es an einer Grundlage dafür im TJPG fehlt und hier in unzulässiger Weise Vermischungen mit der Embargo-Gesetzgebung stattfinden).

## **2.2 Kritik an ausgewählten anderen Bestimmungen des E-TJPV**

### **2.2.1 Unzulässige dynamische Verweisung auf nicht-schweizerische Rechtsquellen für ausländische Gesellschaften**

- 10 Art. 1 E-TJPV definiert den Kreis der ausländischen Rechtseinheiten, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, durch Verweis auf Publikationen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes («Global Forum»). Damit schafft die TJPV eine dynamische Verweisung auf Publikationen einer Unterabteilung der OECD, deren Publikationen keinerlei Rechtskontrolle unterliegen.
- 11 Die in Art. 1 Abs. 2 referenzierten Referenzkriterien sind für Personen, die keine fachliche Expertise im Umgang mit den in der Regel über 100 Seiten umfassenden Länderberichten des Global Forum haben, nur schwer zu finden und inhaltlich kaum zu erschliessen. Dies dürfte wohl auch für die Personen in der Strafverfolgung gelten, die angebliche Verstösse zu beurteilen hätten. Auch aus diesem Grund ist der Verweis auf Publikationen des Global Forum als massgebliche Rechtsquelle für strafbewehrte Pflichten nicht tauglich.
- 12 Schliesslich ist festzuhalten, dass die Verlautbarungen des Global Forum nur in einer schweizerischen Amtssprache, dem Französischen, zur Verfügung gestellt werden. Da das TJPG und die TJPV nicht nur für Verwalter und Organe ausländischer Rechtsträger gilt, sondern auch den Inhabern von Gesellschaftsanteilen unmittelbare (strafbewehrte) Pflichten auferlegt, und nicht davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechend betroffene Personenkreis rechtliche Regelungen in englischer oder französischer Sprache verstehen kann, erscheint der simple Verweis auf irgendwelche Länderberichte (die für den Laien ohnehin kaum verständlich, geschweige denn nachvollziehbar sind), nicht als rechtliche Basis tauglich.
- 13 Dem TJPG widerspricht, dass als ausländische Rechtseinheiten auch Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gelten sollen, während schweizerische Rechtseinheiten, mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, nicht in den Geltungsbereich des TJPG fallen. Die Breite der Erfassung ausländischer Rechtseinheiten widerspricht damit dem Gesetz.

### 2.2.2 Abklärung der AHV-Nummer darf nicht zwingend sein

- 14 Den zu meldenden Personen muss es freigestellt bleiben, ihre AHV-Nummer als Identifikationsmerkmal preiszugeben. Das TJPV verlangt dies ausdrücklich nicht.
- 15 Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 9 E-TJPV dahingehend anzupassen, dass diesen meldepflichtigen Personen freigestellt bleibt. Die Angabe von AHV-Nummer oder Abgabe von Passkopie genügt.
- 16 Bei der Meldung über das Handelsregister findet ohnehin nur eine Identifikation über Ausweiskopien statt.

### 2.2.3 Vereinfachte Meldeverfahren (Art. 15 und 16 E-TJPV)

- 17 Der E-TJPV sieht sehr eng gefasste vereinfachte Meldeverfahren vor. Der Kreis der Gesellschaften, die von einem derart vereinfachten Meldeverfahren profitieren können, ist – insbesondere bei den Aktiengesellschaften – zu eng gefasst. Dieser Kreis lässt sich erweitern, ohne dass die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele in Frage gestellt würden. Insbesondere ist das vereinfachte Verfahren so zu gestalten, dass es in allen Fällen Anwendung findet, in denen eine Identität von direkten Inhabern von Gesellschaftsanteilen mit den geschäftsführenden Personen (die von den Handelsregisterämtern mittels Ausweiskopie und beglaubigter Unterschrift identifiziert werden), respektive mit den wirtschaftlich Berechtigten besteht, davon profitieren können.
- 18 Dies bedeutet namentlich, dass
  - a) bei den GmbH nicht nur die Identität von Gesellschaftern und Geschäftsführern massgebend sein kann, sondern die Identität von Gesellschaftern und eingetragenen, zeichnungsberechtigten Personen, die wirtschaftlich berechtigt sind, ausreichend ist, und
  - b) bei den Aktiengesellschaften nicht nur die Einpersonen-Aktiengesellschaften, sondern alle Gesellschaften von den Erleichterungen profitieren, deren zu mindestens 25% am Kapital Beteiligten gleichzeitig Organe (Verwaltungsräte, Geschäftsführer, Direktoren) oder Zeichnungsberechtigte der Gesellschaft sind.

### 2.2.4 Fehlende Detailregelungen für besondere Gesellschaftsformen

- 19 Während die Vorgaben im E-TJPV oft übermässig granular sind, fehlen für besondere Gesellschaftsformen die nötigen Klarstellungen zu den Bestimmungen des Gesetzes. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von meldepflichtigen Kapitalanteilen und Stimmrechten bei der Kommanditaktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

### 3. Zur Revision der Geldwäschereiverordnung

#### 3.1 Konkrete Betroffenheit von der Vernehmlassungsvorlage – Notwendigkeit einer Anpassung der GwV-FINMA

20 Als Finanzinstitute, die mit einer Bewilligung der FINMA ihre Tätigkeit unter der Aufsicht einer bewilligten Aufsichtsorganisation ausüben, fallen die Vermögensverwalter in der Schweiz unter Art. 2a Abs. 2 E-GwV. Es werden auf sie die Detailregelungen zu den Sorgfaltspflichten Anwendung finden.

Auch von der FINMA bewilligte Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a – d<sup>quater</sup> sind von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, eine Erklärung nach Art. 2b Abs. 2 GwG abzugeben. Weder das FINMAG, noch das BankG, noch das FINIG bieten dafür eine gesetzliche Grundlage.

Ausserdem wird es kaum ausreichen, wenn die Bestimmungen der GwV-FINMA «sinngemäss» anwendbar sein sollen. Die Bestimmungen der Art. 13 ff. (Besondere Sorgfaltspflichten), Art. 23 ff. (Organisatorische Massnahmen) und insbesondere die Bestimmungen des 5. Titels der GwV-FINMA (betreffend die Sorgfaltspflichten) sind auf Sachverhalte zugeschnitten, die eine finanzintermediäre und nicht bloss eine beratende Tätigkeit zum Gegenstand haben. Gerade bei sehr spezifischen Beratungstätigkeiten – wie denen im Bereich der Vermögensstrukturierung, insbesondere durch den Einsatz von Gesellschafts-, Stiftungs- und Truststrukturen, ist eine zweckmässige Anwendung der bestehenden Bestimmungen der GwV-FINMA kaum möglich. Die FINMA wird entsprechend die GwV-FINMA ergänzen müssen.

Aus diesem Grund erscheint es geboten, dass die GwV die Anwendbarkeit der GwV-FINMA nicht unnötig auf eine «sinngemässe Anwendung» beschränkt. Damit würde der FINMA sogar (und ohne rechtliche Grundlage, da der Bundesrat gar keine Kompetenz hat, zu entscheiden, dass die FINMA die GwV-FINMA auf Beratungsgeschäfte nur «sinngemäss» anwenden darf) die Möglichkeit genommen, sinnvolle Bestimmungen, die auf bestimmte Beratungstätigkeiten ausgerichtet sind, zu erlassen, weil diese ohnehin nur «sinngemässe Anwendung» fänden.

Aus diesem Grund ist zweckmässig, die 2a Abs. 5 E-GwV wie folgt anzupassen:

<sup>5</sup> Für die Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d<sup>quater</sup> GwG, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, findet die auf die Beratertätigkeit anwendbaren Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 sinngemäss Anwendung.

21 Der Abgrenzung von Finanzintermediation und neu durch das GwG erfasster Beratung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dies namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt, in welchem die Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen.

### 3.2 Fehlende Bestimmung zur Koordination bei vom GwG erfasster Beratungs- und anschliessender finanzintermediärer Tätigkeit

- 22 In diesem Punkt fehlt es der GwV an einer Bestimmung zur Koordination der Pflichterfüllung, wenn zunächst nur eine neu unter das GwG fallende Beratungstätigkeit ausgeübt wird, und daran anschliessend, eine finanzintermediäre Tätigkeit, namentlich im Bereich der nach dem FINIG und dem FIDLEG regulierten Vermögensverwaltungstätigkeit<sup>1</sup>, erbracht wird. Der Verordnungsentwurf nimmt keine Rücksicht und auch keinen Bezug darauf, dass bei den Vermögensverwaltern nicht selten der Fall auftreten dürfte, dass eine unter das GwG fallende, «kausale» Beratung einer daran anschliessenden Vermögensverwaltungstätigkeit vorausgehen wird.
- 23 Eine entsprechende Bestimmung in der GwV könnte wie folgt lauten:

**Art. XX Beratungs- und anschliessende finanzintermediäre Tätigkeit**

Erbringt ein Finanzintermediär unmittelbar anschliessend an eine berufsmässig erbrachte Tätigkeit als Berater finanzintermediäre Tätigkeiten, so sind die auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für die Beratertätigkeit gerichteten Handlungen auch für die anschliessende finanzintermediäre Tätigkeit wirksam und müssen nicht wiederholt werden.

### 3.3 Berufsmässige Tätigkeit als Finanzintermediär bedeutet nicht automatisch berufsmässige Erbringung der Beratertätigkeit (Art. 12f E-GwV)

- 24 Wie schon erwähnt, geht der E-GwV in keiner Weise darauf ein, in welchem Verhältnis finanzintermediäre und neu vom GwG erfasste Beratertätigkeit zu einander stehen.
- 25 Das revGwG legt nicht fest, dass aus der berufsmässigen Ausübung einer finanzintermediären Tätigkeit automatisch eine berufsmässige Ausübung der neu vom GwG erfassten Beratertätigkeiten folgt.

Entsprechend ist dies in der GwV klarzustellen, da diese die Kriterien der Berufsmässigkeit festlegt. Art. 12f Abs. 1 E-GwV definiert, dass eine dem GwG unterstehende Beratung dann als berufsmässig erbracht gilt, wenn sie eine selbständige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit darstellt. Wird sie nur (namentlich unentgeltlich) im Hinblick auf die Eingehung einer finanzintermediären Geschäftsbeziehung erbracht, erfüllt sie dieses Kriterium nicht. Der Wortlaut von Art. 12f Abs. 1 E-GwV ist in diesem Punkt nicht klar. Entsprechend ist Art. 12f E-GwV wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup>Wird die Beratung ausschliesslich mit dem Ziel und im Hinblick auf die Eingehung einer finanzintermediären Geschäftsbeziehung erbracht, so gilt sie nicht als berufsmässig.

<sup>3</sup> (Abs. 2 E-GwV)

<sup>1</sup> Art. 2b revGwG regelt nur den Fall der Beratungstätigkeit, die gleichzeitig eine finanzintermediäre Tätigkeit darstellt.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG  
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

- 26 Die Meldepflicht nach Art. 9 ff. GwG wird durch diese neue Bestimmung nicht eingeschränkt, da Art. 9 GwG eine Meldepflicht auch dann vorsieht, wenn die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen meldepflichtiger Verdachtslage abgebrochen werden.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Gelegenheit bedanken, uns zum Entwurf für eine Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vernehmen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen steht der/die Rechts/Linksunterzeichnete gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

Patrick Dorner  
Geschäftsführer

Oliver Maas  
Mitglied der Geschäftsleitung